

Bennigsen Beavers Baseball und Softball

Vereinssatzung

§1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Bennigsen Beavers Baseball und Softball“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Bennigsen. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet mit Ablauf desselben Jahres.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung, insbesondere des Baseball- und Softballspiels. Außerdem soll sich der Verein am kulturellen Leben im Ort beteiligen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und des zuständigen Dachverbandes. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Bennigsen Beavers e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden hat. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein;

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende zu erklären. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand von dieser Regelung abweichen. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird gestaffelt für aktive volljährige Mitglieder, für passive Mitglieder, für jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Studenten, Azubis, Wehr - Zivildienstleistende, Arbeitslose und Schüler nach Vollendung des 18. Lebensjahres festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist wahlweise halbjährlich zum 1.1. und 1.7. oder jährlich zum 1.1. des Kalenderjahres zu entrichten. Zahlungsweise ist das Lastschriftverfahren. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung in einer Beitragsordnung für ein Jahr festgelegt. Hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6.1

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzender, dessen Stellvertreter der 2. Vorsitzende, Kassenwart, Schriftführer sowie Sportwart. Weiterhin sind im Vorstand der Jugendwart, sowie Marketing- und Pressewarte.

Der enge Vorstand im Sinne §26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenwart .

§6.1.1

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim und schriftlich, jedoch können die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung die Wahl einstimmig durch Handzeichen zur offenen Wahl erklären. Für die Wahl zum Vorstandsmitglied ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Vor jeder Jahreshauptversammlung ist die Kasse von mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§6.1.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden, dessen Stellvertreter den 2.Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten.

§6.1.3

Der Vorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehören:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwirklichung der Vereinsziele

§6.2 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangt.

§ 6.2.1

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Die Einladung hat schriftlich per Briefmitteilung zu erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten.

Eine Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Ladungsfrist von 14 Tagen muss von mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich beantragt werden.

§6.2.2

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Mitglieder können eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

§6.2.3

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes für ein Jahr und mindestens zwei Kassenprüfer und eines Ersatzprüfers für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers sowie Entlastung derselben.
- c) Beschlüsse über Anträge, Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- d) Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein.
- e) Festlegung der verbindlichen Arbeitsstunden der Mitglieder und die Höhe der Umlage für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- f) Festlegung der Beitragsordnung.

§6.2.4

Weitere Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

§6.2.5

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, eine Liste der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§7 Änderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von mindestens neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die vorstehende Satzung wurde am 22. September 2003 errichtet

Springe-Bennigsen, den 22.09.2003

Der Vorstand

1. Vorsitzende: Oliver Luger

2. Vorsitzende: Tobias Hambsch

Kassenwart: Jörg Stotz